



1. DEMOGRAPHIE WISSENSFORUM 2015

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

**Lebzeitige Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers
in Verantwortung für das Unternehmen**
Grundzüge der rechtlichen Möglichkeiten



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort: Die demographische Bedeutung der Unternehmervorsorge und Unternehmensnachfolge

- 1. Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen**
- 2. Der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Kinder – Grundzüge des Erbrechts, der Nachfolgeplanung, der Unternehmens- und Vermögensvorsorge „Last Chance“ für steuerfreie Übertragung von Unternehmen**
- 3. Vorsorge des Unternehmers für den Notfall – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung als nicht nur rein private Angelegenheit**
- 4. Befreiung leitender Angestellter und mitarbeitender Familienmitglieder von der Sozialversicherungspflicht und Kompensation durch bAV**



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

„...so lassen der Unternehmer und seine Mitarbeiter das alte Bild von Herren und Sklaven hinter sich und gehen aufeinander zu von Gleich zu Gleich, bis sie sich in der Mitte treffen.

*Sie schauen sich an mit gegenseitiger Achtung und mit Achtung vor der jeweiligen Aufgabe und Wichtigkeit und stellen sich dann nebeneinander. **Gemeinsam** schauen sie auf ein Drittes, dem sie dienen, jeder auf seine besondere Weise, bei dem das Dritte nur gelingt wenn jeder den ihm zukommenden Beitrag leistet: nebeneinander und zusammen jeder auf den anderen für den gemeinsamen Erfolg angewiesen und dennoch auf unterschiedliche eigene Weise. Also ähnlich wie ein Paar, dass sich nach einer Weile aus dem nur Gegenüber löst und gemeinsam auf das Dritte schaut, dem sie am Ende dienen, ihrem gemeinsamen Kind.*

Hier beim Unternehmer und seinen Mitarbeitern, ist dieses Dritte, dem sie dienen und dass nur gelingt, sind beide den ihnen zukommenden Beitrag leisten das Unternehmen und sein Produkt und im weiteren Sinne die Kunden, denen es dient.“

Bert Hellinger, „Erfolge im Leben und Beruf“



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Schlussfolgerungen:

Unternehmer und Mitarbeiter dienen dem Unternehmen gleichermaßen!

Das Unternehmen dient Mitarbeitern und ihren Familien ebenso wie dem Unternehmer und seiner Familie!

Das Unternehmen ist primär den Familien aller verpflichtet!

Der Unternehmer darf durch Unterlassen das Unternehmen nicht gefährden, insbesondere in der Vorsorge!

Pflicht des Unternehmers ist die Vorsorge!



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Pflicht des Unternehmers ist nachhaltige Vorsorge!

Vorsorge zu Lebzeiten

- Regelung der operativen Unternehmensnachfolge im Dialog mit Familie und Führungskräften
- Wohlüberlegte lebzeitige Weitergabe des Unternehmens an Familie, aber ggf. auch Führungskräfte, Allgemeinheit (Stiftung?), Mitarbeiter
- Nachhaltiges, aktives und vorausschauendes Handeln, Beachtung und Integration aller Kräfte in Familie und Unternehmen
- Steuerliche und unternehmensstrategische Optimierung der Weitergabe

„Die Herausforderung zum Neuen kommt aus dem, was wir lieber weghaben oder ausklammern wollen“ (Bert Hellinger)



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Pflicht des Unternehmers ist nachhaltige Vorsorge!

Vorsorge auf den Tod hin

- Auswahl des /der richtigen Erben bzw. des richtigen „Konstruktes“
- Steuerliche Optimierung „Staat erbt mit“
- Erhalt durch Nachhaltigkeit / Berücksichtigung aller Interessen
- Integration aller Kräfte in die Abwägungen des Unternehmers
- „moderierte Testamentserstellung“

**Ziel: Erhalt des Unternehmens für die kommenden Generationen an
Mitarbeitern, Inhabern und Führungskräften**



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Die wichtigste Verpflichtung ist die Vorsorge für den Ernstfall!

- Geschäftsführung:
Vorsorgevollmacht / zweiter Geschäftsführer / Prokurist
- Gesellschafterrolle:
Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

Beruflich, Geschäftlich und privat:

Das Wichtigste für den „Fall der Fälle“ ist der gut gepackte

„Notfallkoffer“



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen**
- 2. Der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Kinder – Grundzüge des Erbrechts, der Nachfolgeplanung, der Unternehmens- und Vermögensvorsorge „Last Chance“ für steuerfreie Übertragung**
- 3. Vorsorge des Unternehmers für den Notfall – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung als nicht nur rein private Angelegenheit**
- 4. Befreiung leitender Angestellter und mitarbeitender Familienmitglieder von der Sozialversicherungspflicht und Kompensation durch bAV**



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen

Statistik:

Tab. 1: Haben Sie ein Testament gemacht oder einen Erbvertrag geschlossen?
nach Familienstand

Familienstand	Ja	Nein
Ledig	7%	93%
Verheiratet	38%	62%
Geschieden / getrennt lebend	22%	78%
Verwitwet	38%	62%

Quelle: Umfrage Prof. Hommerich für DVEV 2006



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen

Statistik:

Tab. 4: Haben Sie ein Testament gemacht oder einen Erbvertrag geschlossen?
nach Alter

Altersgruppe	Ja	Nein
Unter 30 Jahre	2%	98%
30 bis 39 Jahre	12%	88%
40 bis 49 Jahre	22%	78%
50 bis 59 Jahre	27%	73%
60 bis 69 Jahre	45%	55%
70 Jahre und älter	60%	40%

Quelle: Umfrage Prof. Hommerich für DVEV 2006



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen

Der Ehegatte erbt automatisch alles!

Der Güterstand der Ehegatten spielt im Erbfall keine Rolle!

Der geschiedene Ehepartner hat keinerlei Zugriff auf das Erbe!

Weder Testament noch Erbvertrag sind nötig, die gesetzlichen Regelungen sind ausreichend!

Ein Testament ist wirksam, wenn es getippt, ausgedruckt und unterschrieben ist!

Enterben heißt, ein Nachkomme bekommt gar nichts!

Auch Geschwister haben Anspruch auf einen Pflichtteil!

Was der Erblasser zu Lebzeiten einzelnen Nachkommen schenkt, wird nach seinem Tod auf jeden Fall auf ihren Pflichtteil angerechnet!

Das Erbrecht sorgt bei gleichberechtigten Erben für eine problemlose Aufteilung von Grundstücken, Wertpapieren, Hausrat und anderen Vermögenspositionen!



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen

„Am Erbrecht, da ändert sich nichts!“

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) gilt für Todesfälle seit 17.08.2015 unmittelbar in allen Staaten der EU (mit Ausnahme GB, DK, Irland).

Es bestehen erhebliche Auswirkungen bei Erbangelegenheiten mit grenzüberschreitenden Sachverhalten bzw. internationalem Bezug, auch bei Drittstaaten, die Hauptfolgen:

- Anwendbarkeit des Erbrechts des Staates des letzten Aufenthaltes, daraus folgend Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch erhebliches Problempotential
- Zuständigkeit der Gerichte des letzten Aufenthaltes unabhängig vom anwendbaren Erbrecht, aber Wahlmöglichkeiten
- Einheitliches Erbrecht für den gesamten Nachlass (Aufgabe der Nachlassspaltung)
- Einheitliches Nachlasszeugnis mit Geltung in allen Mitgliedsstaaten statt Erbschein mit Anerkennungsproblemen



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Inhaltsverzeichnis:

1. Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen
2. **Der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Kinder – Grundzüge des Erbrechts, der Nachfolgeplanung, der Unternehmens- und Vermögensvorsorge „Last Chance“ für steuerfreie Übertragung**
3. **Vorsorge des Unternehmers für den Notfall – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung als nicht nur rein private Angelegenheit**
4. **Befreiung leitender Angestellter und mitarbeitender Familienmitglieder von der Sozialversicherungspflicht und Kompensation durch bAV**



Nachfolgeplanung

„Erben ohne Scherben“
Vorsorge durch Gestaltung zu Lebzeiten

Nachträgliche Gestaltung eines nicht geregelten Erbfalls bedeutet
Schadensbegrenzung



Nachfolgeplanung

Ziele einer Nachfolgeplanung

Vermeidung von Streit

(finanzielle) Absicherung (meist der Ehefrau)

Unternehmen:

Kontinuität im Bestand und in der Führung,

Absicherung gegenüber weichenden Erben und vor Zerschlagung

Steuroptimierung



Nachfolgeplanung

Gestaltungen zu Lebzeiten

Letztwillige Verfügungen

Testament, Erbvertrag, Teilungsanordnung, Vermächtnis, Vor- / Nacherbschaft, Auflage, Testamentsvollstreckung, gemeinschaftliches und Berliner Testament

lebzeitige Zuwendungen, Schenkungen

Vergesellschaftung von Immobilienvermögen

Güterstandsschaukel

Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten

Veräußerung von Familienunternehmen



Nachfolgeplanung

Testament

„Wer dich geliebt, den kannst Du reich beschenken“ oder die Rache kalt genießen

- Jederzeit abänderbar
- Zwingend ist eine Abstimmung Testament und Gesellschaftsvertrag
- Sollte jährlich überprüft werden („Probesterben“),

Kontrollfragen beim „Probesterben“:

- Stimmt der Wille mit der Rechtslage überein? Hat sich etwas an den rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Steuerrecht, verändert?
- Haben sich im Vergleich zum Sachverhalt, der Ausgangspunkt für die Errichtung des Testamentes war, wesentliche Veränderungen ergeben?
- Haben sich die Vermögensverhältnisse geändert?
- Gab es Veränderungen in der Familienplanung?
- Sollen weitere Abkömmlinge oder Freunde oder sonstige Dritte neuerdings bedacht werden?
- Ist jemand aus der Familie in Ungnade gefallen



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten (testamentarisch)

Erbeinsetzung:

- wer soll mit Verwaltung und Abwicklung betraut werden?
- werden mehrere eingesetzt, so entsteht Erbengemeinschaft: nur gemeinsame Entscheidungen können getroffen werden, oft Einstimmigkeit erforderlich
- Ggf. lebzeitige Abfindung weichender Erben gegen Pflichtteilsverzicht
- Abstimmung Testament – Gesellschaftsvertrag
- Eine Teilungsanordnung kann nach § 2048 BGB vom Erblasser im Testament oder im Erbvertrag verfügt werden, wenn mehrere Personen Erben werden. Damit trifft der Erblasser eine Anordnung, wie ein oder mehrere Nachlassgegenstände bei der (Erb)Auseinandersetzung unter den Miterben verteilt werden sollen

Teilungsanordnung:

- Wertausgleichsklausel bei Unterschieden im Wert der zugesprochenen Gegenstände nicht vergessen:

„Wertausgleich findet nicht statt“

- Mögliche Folge sind Pflichtteilsansprüche bei Ausschlagung durch einen Erben, wenn dieser zu stark benachteiligt wurde
- Erben können sich einvernehmlich über Teilungsanordnung hinwegsetzen; Lösung: Anordnung einer **Testamentsvollstreckung**



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten (testamentarisch)

- **Vermächtnis** und **Vorausvermächtnis** ohne Anrechnung auf Erbteil mit Folge einer möglichen Besserstellung eines Miterben (Unterschied zu Teilungsanordnung)
- (-nicht- befreite) **Vor- und Nacherbschaft** (Trennungsprinzip):

Möglichkeit, die gesetzlichen Erben des Vorerben auszuschließen

Ehefrau bringt zwei Kinder aus erster Ehe mit. Aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemann ist ein weiteres Kind hervorgegangen. Dieser wollte die Kinder aus der ersten Ehe seiner Frau von jeglicher Begünstigung an seinem Erbe ausschließen.

Lösung: Die Ehefrau wird beschränkte Vorerbin (sie darf also nur mit Zustimmung des Sohnes verfügen) und der Sohn wird Nacherbe. Im Falle des Todes der Mutter partizipieren die Kinder aus ihrer ersten Ehe insoweit nicht am Nachlass, der Gegenstand der Nacherbschaft ist.

Oder: Testamentsvollstreckung, mit der wirtschaftlich das selbe Ziel verfolgt werden kann.

- Insbesondere: das **Behindertentestament** auch hier Lösung über Testamentsvollstreckung, um dauerhafte Vertretung gegenüber Miterben zu gewährleisten



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Das gemeinschaftliche Testament

Bestimmte wechselbezügliche Festlegungen (in Form von Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage), meist unter Ehegatten, und nur diese können nach dem Tod des Vorversterbenden nicht mehr widerrufen werden

Verlust der Wirksamkeit des Testamentes durch Scheidung

Berliner Testament

Meistens steuerlich nachteilhaft, da Freibeträge verschenkt werden, in anderen Rechtsordnungen weitestgehend unbekannt wegen faktischer Enterbung eigener Kinder im ersten Erbfall, insbesondere wenn die Vereinbarung mit der Pflichtteilsstrafklausel versehen wird.

Beispiel: Ehegatte erbt nach Tod des Erstversterbenden alles

Wird der Pflichtteil durch das Kind geltend gemacht, dann erhält dieses Kind beim Tod des Zweitversterbenden ebenfalls nur den Pflichtteil



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Güterstandsschaukel (steuerfrei verschenken und vererben unter Ehegatten)

Grundsatz: Zugewinnausgleich ist schenkungssteuerfrei

Eheleute leben im gesetzlichen Gütersand

Ein Partner hat deutlich mehr erwirtschaftet (Zugewinn erzielt) als der andere

Der Anspruch auf Ausgleich dieses Zugewinns entsteht nicht nur durch den Erbfall, sondern kann zu Lebzeiten durch – zwingend notarielle – Vereinbarung der Eheleute über die Auflösung der Zugewinnngemeinschaft und Begründung einer Gütertrennung zur Entstehung gebracht werden.

Der in dieser Vereinbarung festgesetzte Ausgleichsbetrag unterliegt nicht der ErbSt, da er zur Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs erfolgt

Verminderung des Vermögens des Ehepartners mit Folge einer Verringerung der Pflichtteilsansprüche von der gewillkürten Erbfolge (z. B. Testament) ausgeschlossener Verwandter (aber auch des Ehepartners)

Teilhabe an weiterem Vermögenszuwachs des anderen Partners kann durch erneute Begründung der Zugewinnngemeinschaft sichergestellt werden (sog. Güterstands- oder Zugewinnschaukel)



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Güterstandsschaukel mit Umschuldung

Zugewinnngemeinschaft wird aufgelöst: Gütertrennung

Vermietete Immobilie Eigentum M	1.000.000 €
./.. Darlehen	- €
	<u>1.000.000 €</u>

Eigengenutzte Immobilie Eigentum M	500.000 €
./.. Darlehen (Zinsen nicht abzugsfähig)	- 500.000 €
	<u>- €</u>

Kein weiteres Vermögen vorhanden

Gesamtes Vermögen = Zugewinn	1.000.000 €
Zugewinnausgleich 50 % an F	500.000 €

Vermögen bei F danach

Übertragung 50% verm. Immo für Zugewinn von M an F	500.000 €
Kauf 50% verm. Immo durch F	500.000 €
Finanzierung Kaufpreis durch F	- 500.000 €
Vermögen bei F	<u>500.000 €</u>

Vermögen bei M danach

Eigengenutzte Immobilie Eigentum M	500.000 €
./.. Darlehen (Zinsen nicht abzugsfähig)	- 500.000 €
Rückzahlung Darlehen aus Verkauf verm. Immo an F	500.000 €
Vermögen bei M	<u>500.000 €</u>

Ergebnis:

Darlehen auf vermieteter Immobilie = Schuldzinsen abzugsfähig
Darlehenstilgung eigengenutzte Immobilie (= Schuldzinsen nicht abzugsfähig)

Rückkehr zur Zugewinnngemeinschaft



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten zu Lebzeiten

Schutz des Vermögens / Unternehmens durch Ehevertrag

Insb. Herausnahme des Unternehmens aus dem Zugewinn

Schutz des Vermögens / Unternehmens durch Erbverzicht / Pflichtteilsverzicht

Betrifft vor allem Fälle lebzeitiger Auszahlung des Erbes eines Pflichtteilsberechtigten zur Schonung des Nachfolgers (oft Bestandteil von Unternehmensnachfolge)

Schließt Pflichtteilsanspruch des Pflichtteilsberechtigten für sich und seinen Stamm aus (vorbehaltlich anderslautender Erklärung! – Beispiel: Bruder verzichtet nur zugunsten seiner – vorversterbenden – Schwester).

Bedarf wegen der weitreichenden Folgen der notariellen Form



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten - Lebzeitige Zuwendungen

Schenkungen

Möglichkeit unter nahen Angehörigen zur Reduzierung von Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer

Beachtung der Freibeträge und der 10 Jahresfristen: man muss möglichst frühzeitig beginnen, um Freibeträge mehrfach nutzen zu können, jede Schenkung innerhalb dieser Frist wird dem Nachlass voll hinzugerechnet

Steuerliche Überlegungen sollten auch hier nur begleiten.

Fallbeispiel: Eheleute übertragen (frühzeitig) ihrem Sohn das Elternhaus. Sohn verstirbt, Alleinerbin ist die wenig geliebte Schwiegertochter, die im Zeitpunkt der Schenkung noch nicht bekannt war (oder keine Rolle spielte).

Fallbeispiel: Eltern schenken dem Sohn schenkungssteuerfrei das Eigenkapital zur Finanzierung eines Zinshauses. Mieteinnahmen tilgen den Kredit, Wert der Schenkung nach 10 Jahren verdreifacht.

Kettenschenkungen

Fall: Vermögen 800.000, schenkt 400.000 an Frau, 400.000 an Kind.

Ehefrau schenkt ihren Teil (400.000) an Sohn. Der Betrag von 800.000 ist somit steuerfrei beim Sohn angekommen.



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Lebensversicherungen

In der Vergangenheit beliebte Methode, um bestimmte Personen zu bevorzugen und Gegenstände am Nachlass vorbei zuzuwenden

Fall: Abschluss einer LV, Benennung der Person zum Bezugsberechtigten, der die Summe im Todesfall direkt von der Versicherung fordern kann.

Möglichkeit zur Verbesserung der Altersvorsorge durch Abschluss einer LV auf den Tod des Erblassers. Prämien werden durch den Erblasser gezahlt. Rechtlich handelt es sich um eine Schenkung auf den Todesfall des verstorbenen Versicherten an den Bezugsberechtigten. LV fällt nicht in den Nachlass und ist auch nicht der Erbschaftsteuer unterworfen.



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Immobilien/ Vergesellschaftung von Immobilienvermögen I

Beispiel: ein Elternteil mit zwei Kindern hat Immobilienbesitz im Wert von 5 Mio. EUR. Höhe der Erbschaftsteuer heute pro Kind bei 19% Erbschaftsteuer rd. 475 TEUR. Latentes Liquiditätsproblem im (nicht planbaren) Erbfall, Konsequenz: Verkauf der Immobilie oder Darlehensaufnahme unter Zeitdruck (Zinsniveau im Todeszeitpunkt?)

Zum heutigen Zeitpunkt kann man steuern und gestalten

Lösungsvariante 1 (Teilschenkung des Gesellschaftsanteils):

Immobilie wird in eine GbR (oder in eine besonders gestaltete GmbH & Co. KG) überführt (Vergesellschaftung). Gesellschafter sind jene, die das Vermögen letztlich auch erben sollen. Nach neuester Rechtsprechung ist auch eine Beteiligung mit 0 möglich. Innerhalb der Freibeträge und der 10 Jahresfristen können nun Anteile an der GbR schenkungs- und grunderwerbssteuerfrei übertragen werden.

Hinweis: Der Wertzuwachs bei den Beschenkten wird bei zukünftigen Übertragungen nicht nach erfasst.



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Immobilien/ Vergesellschaftung von Immobilienvermögen II

Lösungsvariante 2: Teilentgeltlichkeit

Immobilie wird an eine neue GmbH & Co. KG teilentgeltlich veräußert. Gesellschafter sind die Erben. Keine Grunderwerbsteuer bei Übertragung von Eltern auf Kinder

Ertragssteuerliche Behandlung:

1. step up: Der auf den entgeltlichen Teil entfallende Gebäudeanteil kann abgeschrieben werden
2. Für den unentgeltlichen Teil werden die anteiligen Anschaffungskosten des Vaters fortgeführt
3. Erbschaftsteuer- / Schenkungssteuer beträgt bei einem Erwerb in Höhe von 0,6-6 Mio EUR gem. § 19 ErbStG 19% bei Steuerklasse I für Kinder und Stiefkinder

Ausrichtung der Höhe des Kapitaldienstes am konservativ ausgerichteten Cashflow aus dem Immobilienvermögen

Zinsen für Darlehen zur Abgeltung der ErbSt sind ertragssteuerlich nicht abzugsfähig

Nießbrauch häufig wegen Alters nicht zielführend



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten: Verkauf des Familienunternehmens

Verkauf des Familienunternehmens

Langfristige Planung auch zur steuerlichen Optimierung erforderlich

Grundsatz: Ertragssteuerbelastung ist im Falle des Verkaufs von Anteilen an Kapitalgesellschaften geringer als im Falle des Verkaufs von Anteilen an Personengesellschaften bzw. beim Verkauf von einzelnen Wirtschaftsgütern, wie dies beim sog. Asset Deal der Fall ist. Unter Berücksichtigung der Haltefristen ist eine frühzeitige Planung erforderlich.

Zum Beispiel ist an die rechtzeitige Auslagerung von zu verkaufendem Betriebsteil zu denken, um die steuerliche Belastung zu senken.

Beispiel:

Eine Familienholding wird in der Rechtsform einer KG betrieben. Sie hat als Betriebsteil einen Anlagen und Werkzeugbau. Dieser Betriebsteil stellt den wesentlichen Wert des Unternehmens dar und soll langfristig veräußert werden.



Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten: Verkauf des Familienunternehmens

Auswirkungen des Verkaufs ohne Gestaltung:

Verkauf somit voll steuerpflichtig, Körperschaftssteuer, Soli und Gewerbesteuer ca. 32%

Alternative:

Steuerliche Optimierung durch Ausgliederung beispielsweise des Teilbetriebs Anlagenbau und Werkzeugbau auf eine neue GmbH (Umwandlung in Form der Abspaltung mit der Folge der Entstehung umwandlungsgeborener Anteile), die durch eine neue Familienholding, ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH gegründet und betrieben wird. Die neue Familien - Holding ist im 100prozentigen Besitz der Familien KG. Ausgliederung ist grundsätzlich ertragssteuerneutral möglich. Die Steuervorteile gehen anteilig verloren, soweit die Halte-Frist von sieben Jahren (sog. Abschmelzungsfrist nach Umwandlungssteuerrecht) nicht berücksichtigt wird und ein Verkauf innerhalb von sieben Jahren erfolgt.

Der Gewinn aus dem Verkauf der GmbH-Anteile unterliegt bei der neuen Familienholding (GmbH) nur zu 5 % der Besteuerung, was zu einer Steuerlast von 1,5 % führt statt einer vollen Besteuerung auf Ebene der KG und ihrer Gesellschafter



Nachfolgeplanung

Stiftung und Testamentsvollstreckung

Die Fragen nach Vermögensübertragung, Unternehmensnachfolge und privater Vorsorge zu Lebzeiten oder im Todesfall betreffen einen besonders sensiblen Bereich individueller Lebens- und unternehmerischer Zukunftsplanung.

(Inter-) Nationale **Stiftungen** erfreuen sich stetiger Akzeptanz. Ausschlaggebend dafür ist der Wunsch, ein Vermögen mit Selbständigkeit zu versehen und ihm im Interesse einer bestimmten Zweckbindung Dauer zu verleihen (langfristige Sicherung des Nachlasses)

Darin liegt zugleich die Schnittmenge zur **Testamentsvollstreckung**. Mit ihr werden die Abwicklungen der letztwilligen Verfügungen und die Auseinandersetzung des Vermögens erleichtert. Ein weiterer Grund liegt aber auch in der dauerhaften Verwaltung des Nachlasses im Sinne des Erblassers und unabhängig von der Mitwirkung durch die Erben.



Nachfolgeplanung

Stiftung und Testamentsvollstreckung

Stiftung und **Testamentsvollstreckung** werden häufig bei der **Unternehmensnachfolge** eingesetzt um folgende **Ziele** zu verwirklichen:

Lösen des Nachfolgeproblems

Kontinuität von Unternehmenszweck und Unternehmensführung

Schutz vor Zerschlagung des Unternehmens bei Nachlassauseinandersetzung

Vermeidung von Liquiditätsbelastung bei Tod / Scheidung

Schutz vor Veräußerung des Unternehmens (auch vor feindlicher Übernahme)

Versorgung der Familie

Vermeiden von Publizität

Stärkung des Eigenkapitals

Kontinuität in der Verwaltung des Vermögens



Nachfolgeplanung

Testamentsvollstreckung

Hat der Erblasser nichts besonderes bestimmt, soll der Testamentsvollstrecker die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung bringen, § 2203 BGB, und die Auseinandersetzung des Nachlasses betreiben, § 2204 BGB. In diesem Fall wird der Testamentsvollstrecker als **Abwicklungsvollstrecker** bezeichnet.

Der Erblasser kann dem Testamentsvollstrecker durch Testament auch weitere Aufgaben übertragen, z. B. den Nachlass für eine bestimmte Zeit für den Erben zu verwalten. In diesem Fall wird er als **Verwaltungsvollstrecker** bezeichnet.

Soll der Testamentsvollstrecker die Erfüllung der Pflichten einer im Testament begünstigten Person überwachen ohne ein Verwaltungsrecht zu haben, liegt beaufsichtigende Testamentsvollstreckung vor.



Nachfolgeplanung

Testamentsvollstreckung

Der Erblasser kann auch anordnen, dass der Testamentsvollstrecker die Verwaltung nach der Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat (§ 2209 Satz 1 Halbsatz 2 BGB). Dies ist dann die so genannte **Dauervollstreckung**.

Es handelt sich um eine Form der Verwaltungsvollstreckung entweder im Anschluss an die Konstituierung, aber noch vor der Auseinandersetzung, oder nach Abschluss der Abwicklungsvollstreckung.

Letzteres ist der Regelfall, wobei die Dauervollstreckung auf 30 Jahre begrenzt ist.

Es bietet sich an, dass der Erblasser bei Anordnung einer Dauervollstreckung sehr präzise formuliert, da erfahrungsgemäß die Dauervollstreckung für manche Erben lästig ist, regiert der Erblasser doch „aus dem Grab“ weiter.



Nachfolgeplanung: Steuerrecht

Schenkungs / Erbschaftssteuerfreie Betriebschenkungen

Die beiden „Verschonungsmodelle“ beim Betriebsvermögen nach aktueller Rechtslage

Standardvariante: sofortige Versteuerung von 15% des Betriebsvermögens, 85% bleiben steuerfrei, wenn:

- Fortführung des Unternehmens durch den / die Erben für mind. 5 Jahre
- Erhalt der Lohnsumme in Höhe von 400 Prozent der ursprünglichen Lohnsumme in dieser Zeit (gilt nicht bei Betrieben mit weniger als 20 AN)
- Verhältnis Verwaltungsvermögen zu Betriebsvermögen höchstens 50%
(Verwaltungsvermögen: Dritten überlassene Grundstücke, Wertpapiere, Kunst)

Alternative: vollständig steuerfreier Erwerb eines Unternehmens von Todes wegen /durch Schenkung, wenn

- der Erbe es 7 Jahre fortführt
- Lohnsumme beträgt während dieser Zeit insgesamt 700% (gilt nicht bei Betrieben mit weniger als 20 AN)
- Anteil Verwaltungsvermögen am Betriebsvermögen höchstens 10%



Nachfolgeplanung: Steuerrecht

Das Urteil des BVerfG (vom 17.12.2014)

Die gute Nachricht:

- das geltende System einer Verschonung von Betriebsvermögen bleibt im Grundsatz erhalten
- Es ist mit dem Gleichheitssatz und auch mit dem verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzip vereinbar
- die Verschonungsregelung soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme zu gefährden.



Nachfolgeplanung: Steuerrecht

Handlungsempfehlungen

- Gestaltungen und Übertragungen jederzeit nach geltendem Recht unter Berücksichtigung des Urteils möglich (**keine Extremgestaltungen!**)
Jedoch: Nach Ansicht des BVerfG unbeachtlich der zu erwartenden Gesetzgebung
- Kleine und mittlere Betriebe (KMU) werden auch künftig ohne besondere Voraussetzungen unter die Verschonung fallen
 - Das sind solche, die weniger als 250 AN beschäftigen, einen Jahresumsatz von weniger als € 50 Mio. oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 43 Mio.
 - Bedürfnisprüfung: in welchem Umfang ist Erwerber auf Unternehmensliquidität zur Tilgung der Schenkungssteuer angewiesen?
 - Alternativ: Verschonungshöchstbetrag, hier greift das BVerfG auf einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (vom 30.05.2005) zurück, danach sollte Förderhöchstgrenze € 100 Mio. betragen.
- **Anstehende Schenkungen bzw. vorweggenommene Erbfolge vorziehen** und mit Rücktrittsklausel versehen



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Inhaltsverzeichnis:

1. Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen
2. Der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Kinder – Grundzüge des Erbrechts, der Nachfolgeplanung, der Unternehmens- und Vermögensvorsorge „Last Chance“ für steuerfreie Übertragung
3. **Vorsorge des Unternehmers für den Notfall – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung als nicht nur rein private Angelegenheit**
4. Befreiung leitender Angestellter und mitarbeitender Familienmitglieder von der Sozialversicherungspflicht und Kompensation durch bAV



Nachfolgeplanung

Vorsorge des Unternehmers für den Notfall

Generalvollmacht / Vorsorgevollmacht 1:

Gesetzlich vorgesehen ist im Fall der Unfähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, die Betreuung. Ein gerichtlich bestellter Betreuer entscheidet dann im vermuteten Willen des Betreuten.

Anders als angenommen sind Bevollmächtigte nicht automatisch Kinder oder Ehegatten!

Fallbeispiele:

Der Fremdgeschäftsführer eines Unternehmens meldet sich seit 2 Wochen nicht

Das Flugzeug des Geschafters eines Unternehmens ist verschollen

Der Geschaftergeschäftsführer / Inhaber des Unternehmens liegt nach einem Unfall im Koma



Nachfolgeplanung

Vorsorge des Unternehmers für den Notfall

Generalvollmacht / Vorsorgevollmacht 2:

Die Lösung ist eine Vorsorgevollmacht. Diese kann eine Generalvollmacht sein, wird üblicherweise aber für getrennte Bereiche erstellt (Unternehmen, Vermietung, Bank, Depot...)

Aber auch persönliche Angelegenheiten können erfasst sein (Zustimmung zu OP, Heimunterbringung etc)

Können bereits zu Lebzeiten wirken, oder auf den Todesfall, oder über den Tod hinaus (zulässig nach deutschem Recht, Geltung im Ausland individuell zu klären)

Achtung: Die Vollmacht wirkt im gewährten Umfang uneingeschränkt! Die Vollmachtserteilung ist Vertrauenssache und sollte regelmäßig hinterfragt werden („Probesterben“)

Nicht zu verwechseln mit der **Patientenverfügung**



Nachfolgeplanung

Vorsorge des Unternehmers für den Notfall

Betreuungsverfügung

Wer keine Vorsorgevollmacht möchte, der kann für den Fall, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, auch seinen Angehörigen anheimstellen, die Einsetzung eines Betreuers bei Gericht zu beantragen. Ein Vorteil ist, dass der Betreuer dann gesetzlichen Vorschriften und der Kontrolle durch das Betreuungsgerichtes unterworfen ist.

Dringend zu empfehlen ist aber, dem Gericht Anhaltspunkte zu geben, also beispielsweise die Maximen des Handelns des Betreuers vorzugeben oder auch Betreuer zu benennen bzw. gewissen Personen auszuschließen.

Fallbeispiele (wie vor):

Der Fremdgeschäftsführer eines Unternehmens meldet sich seit 2 Wochen nicht

Das Flugzeug des Geschafters eines Unternehmens ist verschollen

Der Geschaftergeschäftsführer / Inhaber des Unternehmens liegt nach einem Unfall im Koma



Vermögens- und Altersvorsorge des Unternehmers

Inhaltsverzeichnis:

1. Irrtümer, Fehlannahmen und ihre Folgen
2. Der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Kinder – Grundzüge des Erbrechts, der Nachfolgeplanung, der Unternehmens- und Vermögensvorsorge „Last Chance“ für steuerfreie Übertragung von Unternehmen
3. Vorsorge des Unternehmers für den Notfall – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung als nicht nur rein private Angelegenheit
4. **Befreiung leitender Angestellter und mitarbeitender Familienmitglieder von der Sozialversicherungspflicht und Kompensation durch bAV**



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Lösungen zur Befreiung von der Sozialversicherungspflicht für:

Minderheits-Gesellschafter
Gesellschafter-Geschäftsführer
Fremdgeschäftsführer
Prokuristen
leitende Angestellte

sowie

sämtliche mitarbeitende Familienangehörige



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Vorteile

Rechtssicherheit

Ersparnis von künftigen Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, dadurch besonders interessante **private Vorsorgemöglichkeiten** (LV / RV / bAV)

Bindung wertvoller Mitarbeiter ans Unternehmen (Nachfolgeregelungen!)

Bewahrung bestehender gesetzlicher Renten-Ansprüche unter gleichzeitiger Begründung einer **neuen privaten Altersvorsorge**



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Kapitalgesellschaften: Gestaltung für die Zukunft

Rückforderung von in der Vergangenheit bezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen!

Rechtssichere Gestaltung in die Zukunft!

Der Minderheits-Gesellschafter, Gesellschafter-Geschäftsführer, Fremdgeschäftsführer, Prokurist, leitende Angestellte oder mitarbeitende Familienangehörige wird zum Unternehmer!

Durch die Stellung als Unternehmer, der „quasi wie ein Einzelunternehmer“ oder „an dem nichts vorbeigeht“ ist dieser ab dem Zeitpunkt der Umgestaltung von der Sozialversicherungspflicht zu befreien.



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Kapitalgesellschaften: Der zu Befreiende ist Mitgesellschafter

Einräumung eines – widerruflichen – **Vetorechts** in der Satzung der Gesellschaft zu Gunsten der zu befreienden Person!

oder

Wirksamkeitsvereinbarung: „Die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung des Gesellschafters ...:“

oder

Gesellschafter erhält **wirtschaftliches Vetorecht** außerhalb der Satzung durch - ggf. notarielle - Vereinbarung, dass Hauptgesellschafter sich bei Beschlüssen an die Abstimmung des Dritten bindet



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Kapitalgesellschaften: Der zu Befreiende ist Nicht - Gesellschafter

Aufnahme einer Klausel in die Satzung der Gesellschaft:

„Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dürfen nicht ohne die Zustimmung des Geschäftsführers / Prokuristen / des Herrn ausgeführt werden:“

- Aufzählung im Einzelfall zu bestimmender Beschlusspunkte (Weisungen, Satzungsänderung etc.)



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Kapitalgesellschaften: Sicherheit für die Unternehmensinhaber

Ein **Ausstieg** aus den getroffenen Regelungen wird **immer mitgestaltet**.

Satzungsänderungen werden widerruflich oder bereits mit notarieller Vollmacht zur Rückgängigmachung gestaltet.

Außerhalb der Satzung gewährte Rechte sind jederzeit durch Kündigung oder durch Gesellschafterbeschluss zu ändern.

Eine Zustimmung des Begünstigten ist hierfür nie erforderlich



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Gestaltung bei Personengesellschaften

Mitsprache und Vetorecht für Arbeitnehmer durch eine stille Beteiligung

Einstieg: Beteiligung im Wege der stillen Gesellschaft
Begründung einer Innengesellschaft durch typisch stille Beteiligung
Geringe Einlage genügt
Genaue Festlegung der Befugnisse im Vertrag erforderlich

Ausstieg: Rückabwicklung durch Kündigung jederzeit möglich



Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Unsere Leistungen :

- Unverbindliche Erstanalyse des SV Status
- Voranfrage über 10 Punkte - Checkliste
- Unverbindliches Erstberatungsgespräch mit dem Mandanten
- Erarbeitung von individuellen Lösungen nach Maß mit vertraglicher Umsetzung
- langjährige Erfahrung
- für gesetzlich oder privat Krankenversicherte
- Vertretung im Statusfeststellungs- / Clearingverfahren
- Verfahrensdauer: i.d.R. 2 - 3 Monate
- Vertretung im Widerspruchs- und Klageverfahren

Honorierung:

Bei Gestaltung ausschließlich erfolgsabhängig

Bei Vertretung in laufenden Verwaltungs- und Klageverfahren gesetzliche Gebühren



DIE KANZLEI

Die Kanzlei STEINPICHLER Rechtsanwälte konzentriert sich auf das Wirtschaftsrecht: Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarkt-, Steuer-, Insolvenz- und Immobilienwirtschaftsrecht und Fragen der Unternehmensnachfolge unter Lebenden sowie das Erbrecht prägen unsere Tätigkeit ebenso wie Arbeits- und Versicherungsrecht. Zusammen mit unseren Kooperationspartnern entwickeln wir maßgeschneiderte und nachhaltige Lösungen für unsere Mandanten.

Wir betreuen Einzelpersonen, Investoren und überwiegend mittelständische Unternehmen und Unternehmer in laufender Geschäftsbeziehung. Nationale und internationale Gesellschafts- und Immobilientransaktionen sowie grenzüberschreitende Gestaltungen, insbesondere auch im Erbrecht, gehören zu den aktuellen Herausforderungen, für die ein Team von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Deutschland sowie an allen wichtigen Wirtschaftsstandorten der Welt (insbesondere Österreich, Italien, Schweiz, USA) tätig sind.

STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER



REFERENT: CHRISTIAN HANSEN

WIR DANKEN FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

www.steinpichler.de

STEINPICHLER Rechtsanwälte PartGmbH

Ottostraße 8

80333 München

Tel.: 089/2126852-0

Fax: 089/2126852-15

info@steinpichler.de

STEINPICHLER

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER